



Merkblatt: Antrag bereits bei einer anderen Behörde gestellt

Sie haben bereits einen Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Pflege-Qualifikation bei einer anderen Behörde gestellt? **Sie planen, in Bayern zu arbeiten?**

Sie möchten wissen, wer für Ihren Antrag zuständig ist?

- Das hängt davon ab, wann und wo Sie den Antrag gestellt haben und für welchen deutschen Referenzberuf (Pflegefachmann/Pflegefachfrau oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Altenpfleger/in).

Antragstellung bei einer Bezirksregierung* in Bayern:

Variante 1:

- ✓ Sie haben einen Antrag auf Anerkennung **vor dem 01. Juli 2023** bei einer Bezirksregierung* in Bayern gestellt?
- ➔ Ihre jeweils zuständige Bezirksregierung* bearbeitet den Antrag weiter. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen.

Variante 2:

- ✓ Sie haben einen Antrag auf Anerkennung **vor dem 01. Juli 2023** bei einer Bezirksregierung* in Bayern gestellt, aber Sie möchten nun in einem anderen Regierungsbezirk in Bayern arbeiten?
- ➔ Die Bezirksregierung in dem Bezirk, in dem sie nun arbeiten möchten, ist für Ihren Antrag zuständig.

Variante 3:

- ✓ Sie haben einen Antrag auf Anerkennung **ab dem 01. Juli 2023** bei einer Bezirksregierung* in Bayern gestellt?
- ➔ Das Bayerische Landesamt für Pflege bearbeitet den Antrag weiter. Ihre zuständige Bezirksregierung* leitet Ihren Antrag an uns weiter. Sie müssen keinen neuen Antrag beim Bayerischen Landesamt für Pflege stellen.

*Welche **Bezirksregierung** für Sie zuständig ist, richtet sich nach dem Ort, in dem Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen möchten:

- **Regierung von Oberbayern:**
Maximilianstraße 39
80538 München
Telefon: +49 89 2176 0
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Website: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

- **Regierung von Unterfranken:**
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Telefon: +49 931 380 00
E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de
Website: <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/>

- **Regierung von Schwaben:**
Fronhof 10
86152 Augsburg
Telefon: +49 821 327 01
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
Website: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/>

- **Regierung von Mittelfranken:**
Promenade 27
91522 Ansbach
Telefon: +49 981 53 0
E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de
Website: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

- **Regierung von Oberfranken:**
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Telefon: +49 921 604 0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
Website: <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/>

- **Regierung von Niederbayern:**
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Telefon: +49 871 808 01
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
Website: <https://regierung.niederbayern.bayern.de/>

- **Regierung der Oberpfalz:**
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Telefon: +49 941 5680 0
E-Mail: berufsanerkennung@reg-opf.bayern.de
Website: <https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/>

Bei vorheriger Antragstellung bei einer Behörde außerhalb Bayerns:

Variante 1

- ✓ Sie haben bereits bei einer Behörde außerhalb Bayerns einen Antrag gestellt?
 - ✓ Sie haben zudem einen Antrag **nach dem 04.11.2024** beim Bayerischen Landesamt für Pflege oder bei einer bayerischen Bezirksregierung gestellt?
-
- ➔ Das Bayerische Landesamt für Pflege ist örtlich zuständig.
 - ➔ Bitte stellen Sie einen neuen Antrag beim Bayerischen Landesamt für Pflege inklusive aller nötigen Dokumente.
 - ➔ Nennen Sie bitte bei Antragstellung die Behörde außerhalb Bayerns, bei der Sie den Antrag zuvor gestellt haben, sowie das dortige Aktenzeichen. Schicken Sie uns, falls vorhanden, den Bescheid, den Sie von der jeweiligen Behörde erhalten haben.
 - ➔ Die Rechtsgrundlage für Ihren Antrag ist das Pflegeberufegesetz, unabhängig davon, ob zuvor bei der Behörde außerhalb Bayerns das Krankenpflegegesetz, das Altenpflegegesetz oder das Pflegeberufegesetz zugrunde gelegt wurde.
 - ➔ Es fallen für den Neuantrag beim Bayerischen Landesamt für Pflege entsprechende Bearbeitungsgebühren an.
 - ➔ Zum Online-Antrag des Bayerischen Landesamts für Pflege kommen Sie [hier](#).

Variante 2

- ✓ Sie haben bereits bei einer Behörde außerhalb Bayerns einen Antrag gestellt?
- ✓ Sie haben zudem beim Bayerischen Landesamt für Pflege oder bei einer bayerischen Bezirksregierung einen Antrag **vor dem 05.11.2024** gestellt? Die jeweilige Zuständigkeit richtet sich in diesem Fall nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem anzuwendenden Recht:

Antragseingang in anderem Bundesland	Antragseingang in Bayern	Rechtsgrundlage anderes Bundesland	Zuständigkeit in Bayern
Vor 01.07.2023	Vor 01.07.2023	KrPflG, AltPflG, PflfBG	Bezirksregierungen
Vor 01.07.2023	Ab 01.07.2023	KrPflG, AltPflG	Bezirksregierungen
Vor 01.07.2023	Ab 01.07.2023	PflfBG	Bayerisches Landesamt für Pflege
Ab 01.07.2023	Ab 01.07.2023	KrPflG, AltPflG, PflfBG	Bayerisches Landesamt für Pflege